

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung Continental Unterstützungskasse GmbH

Die _____
Firma

Anschrift

und _____
– nachstehend „Arbeitgeber*“ genannt –

Herr/Frau _____
Nachname/Vorname (ggf. abweichender Geburtsname)

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

_____ Geburtsdatum _____ Diensteintritt
– nachstehend „Arbeitnehmer*“ genannt –

schließen in Ergänzung des Arbeitsvertrages folgende Vereinbarung zur

Entgeltumwandlung im Rahmen einer Unterstützungskassenversorgung.

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

Gehalt Vermögenswirksame Leistungen

wird ganz oder teilweise, und zwar

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

erstmals zum

in Höhe eines Betrags von EUR

in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz – BetrAVG – umgewandelt (Entgeltumwandlung).

Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgroßleistungen, Zuschläge etc., bleibt das Arbeitsentgelt einschließlich der vereinbarten Entgeltumwandlungsbeträge maßgebend.

2. Unterstützungskassenversorgung

Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer auf Grundlage dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung eine beitragsorientierte Leistungszusage im Durchführungsweg Unterstützungskasse. Diese Unterstützungskassenversorgung wird über die Continental Unterstützungskasse GmbH durchgeführt. Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer bei ihr zur Versorgung an und verpflichtet sich, Zuwendungen in Höhe der vereinbarten Entgeltumwandlung an sie zu zahlen.

Der Arbeitgeber wird das gemäß dieser Vereinbarung umgewandelte Entgelt als Zuwendungen an die Unterstützungskasse leisten, solange der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung der Zuwendungen entfällt, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. Elternzeit, längere Krankheit).

Sollten sich die Verhältnisse ändern, insbesondere solche rechtlicher oder steuerlicher Art, die bei Abschluss für diese Entgeltumwandlung maßgebend sind, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass diese Vereinbarung für die Zukunft angepasst wird. Dabei sind die für Unterstützungskassen jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Steuerbefreiung der Unterstützungskasse und den Betriebsausgabenabzug für Zuwendungen des Trägerunternehmens, zu beachten.

Der Arbeitnehmer erklärt, vom Inhalt des Leistungsplans, in dem die Unterstützungskassenversorgung geregelt wird, Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Zur Finanzierung der Versorgung schließt die Continental Unterstützungskasse GmbH auf das Leben des Arbeitnehmers eine Rückdeckungsversicherung bei der Continental Lebensversicherung AG ab. Die Höhe der späteren Versorgungsleistungen wird vom Leistungsumfang dieser Versicherung bestimmt und richtet sich nach den im Zeitablauf gezahlten Beiträgen, dem Versicherungstarif sowie der Überschussbeteiligung des Versicherten.

3. Hinweise zur vorzeitigen Beendigung der Entgeltumwandlung

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass eine Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist: Da aus den Beiträgen u.a. auch Abschluss- und Verwaltungskosten (etwa die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) finanziert wurden, entspricht das Deckungskapital zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung nicht der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist daher die Übernahme der Unterstützungskassenversorgung durch den neuen Arbeitgeber zu empfehlen. Alternativ kann der Arbeitnehmer, soweit arbeitsrechtlich nach § 3 BetrAVG zulässig, im Rahmen einer Abfindung der Anwartschaft die Rückdeckungsversicherung auf sich als Versicherungsnehmer übertragen lassen und dann privat weiterführen.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen auf Seite 2, insbesondere die Einwilligung zur Datenverarbeitung.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer

*1) Wird der Begriff Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verwendet, ist damit auch Arbeitgeberin oder Arbeitnehmerin gemeint.

Weitere Bestimmungen

- a) Maßgebend für die Versorgung des Arbeitnehmers und ggf. seiner Hinterbliebenen ist allein der Leistungsplan der Continentale Unterstützungskasse GmbH.
- b) Dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass die späteren Versorgungsbezüge aus der Versorgungszusage einkommensteuerpflichtig sind und bei gesetzlich Versicherten der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (KVDR) unterliegen.
- c) Dem Arbeitnehmer ist ferner bekannt, dass eine Herabsetzung von Arbeitsentgelt, das unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Krankenversicherung liegt, Auswirkungen auf die Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsrente bzw. auf Krankengeld oder Elterngeld hat
- d) Die aus der Entgeltumwandlung finanzierte Versorgung besteht selbständig und unabhängig von anderen etwa bestehenden Maßnahmen zur betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers.
- e) Die Höhe der im Leistungsplan aufgeführten Versorgungsleistungen wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und nach den Grundlagen, die für die dem Leistungsplan zugrundeliegende Versicherung gelten, neu berechnet, wenn der Anspruch auf Bezüge während der Zeit der vereinbarten Gehaltsminderung ohne Entgeltanspruch ruht.
- f) Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung wird nicht wirksam, wenn die Continentale Lebensversicherung AG den Antrag der Unterstützungskasse auf die für diese Versorgung abzuschließende Rückdeckungsversicherung nicht annimmt.
- g) Diese Vereinbarung gilt bis zum Ablauf bzw. dem Rentenbeginn der auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Beim Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers vor Eintritt eines Versorgungsfalles richtet sich die Höhe der anteiligen Versorgungsleistungen nach den Deckungsmitteln der Rückdeckungsversicherung.